

**BOTSCHAFT 2014-DICS-74
des Staatsrats an den Grossen Rat
zum Gesetzesentwurf über die Pädagogische Hochschule
Freiburg (PHFG)**

3. Februar 2015

Wir unterbreiten Ihnen den Gesetzesentwurf über die Pädagogische Hochschule Freiburg (PHFG).

1	Einführung	1
2	Allgemeine Darstellung	3
3	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	8
4	Zeitplan der Umsetzung	27
5	Personelle und finanzielle Auswirkungen	28
6	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung	28
7	Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden	29
8	Verfassungsmässigkeit, Vereinbarkeit mit Bundesrecht und europäischem Recht	29
9	Unterstellung unter das Gesetzes- oder Finanzreferendum	29
10	Schlussbemerkungen	29

1 EINFÜHRUNG

Die Annahme des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PHG) am 4. Oktober 1999 durch den Grossen Rat war ein entscheidender politischer Akt im langen Tertiarisierungsprozess der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Vorschul- und Primarschulstufe. Dies bildete den Gründungsakt der Pädagogischen Hochschule Freiburg (HEP-PH FR). Obwohl die HEP-PH FR einen Grossteil des Personals des Kantonalen Lehrerseminars (KLS) übernahm und in dessen Räumlichkeiten Platz fand, musste eine gänzlich neue Institution geschaffen werden, die mit den neuen Anforderungen an die Hochschulen im Einklang stand.

Das Gesetz von 1999 markierte das Ende der konzeptionellen Arbeit, aber vor allem den Anfang ihrer praktischen Umsetzung. Denn ging es nicht einfach darum, die bestehende Institution umzuwandeln; es musste eine neue Schule geschaffen werden – eine Hochschule. Dieser radikale Bruch war aus zwei Gründen notwendig:

- > Zum einen wurde mit dem Übergang der Institution von der Sekundar- zur Tertiärstufe (HEP-PH FR) die Positionierung innerhalb des Bildungssystems gegenüber dem KLS verändert
- > und zum anderen musste die Organisationsstruktur der Institution an die Zusammenlegung zuvor getrennter Einheiten in eine einzige, mit vielfältigen Aufgaben betraute und überdies zweisprachige Einrichtung angepasst werden.

Das ehemalige KLS und die neue HEP-PH FR existierten mehrere Jahre lang nebeneinander mit ihren eigenen Strukturen und Direktionen. Einige Ausbilderinnen und Ausbilder unterrichteten an beiden Institutionen gleichzeitig und waren mit sehr unterschiedlichen Anforderungen und Arbeitsweisen konfrontiert. Erst mit der letzten Diplomübergabe des KLS erhielt die HEP-PH FR

wirklich die volle Kontrolle über ihre Struktur, ihr Personal und ihre Gebäude und konnte sich auf ihre Entwicklung und ihre Aufträge als Hochschule konzentrieren.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat die Diplome der HEP-PH FR bereits 2005 interkantonal anerkannt; diese interkantonale Anerkennung wurde im Oktober 2012 erneuert. Ebenfalls problemlos verlief die ISO-Zertifizierung im Jahr 2011, die 2012 erneuert wurde. In der Zwischenzeit hat sich das gesamte Bildungssystem stark gewandelt: In der ganzen Schweiz entstanden pädagogische Hochschulen (PH). Im Zuge ihrer Entwicklung und der dabei erworbenen Erfahrungen wurden die Rahmenbedingungen angepasst. Zudem wurden die PH in die Hochschullandschaft Schweiz integriert. Diese Integration wird demnächst mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) noch verstärkt.

Das Parlament hat dieses neue Bundesgesetz am 30. September 2011 verabschiedet. Zum ersten Mal überhaupt werden die PH in einem Bundesgesetz erwähnt. Dieses Gesetz, das für die PH sehr wichtig ist, wird 2015 in Kraft treten. Als wichtigste Neuerung führt es die institutionelle Akkreditierung ein, die zur Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht wird, d. h. für das Recht, im Namen der Institution die Bezeichnung «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» zu führen (Art. 29 HFKG). Die PH sind künftig verpflichtet, sich zusätzlich zur Diplomanerkennung der EDK einer institutionellen Akkreditierung zu unterziehen. Im Gegenzug ist die Bezeichnung «Pädagogische Hochschule» geschützt. Sie müssen sich daher vergewissern, dass alle Kriterien für die Akkreditierung erfüllt sind, und vor allem in der Forschung immer leistungsfähiger werden. Forschungsprojekte, die die PH dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterbreiten, werden nach denselben Kriterien beurteilt wie die Projekte der übrigen Hochschulen, da der Spezialfonds für die Förderung der Forschung in den PH (Fonds DORE) inzwischen abgelaufen ist.

Heute drängen die jüngsten bildungspolitischen Entwicklungen (Kompetenzprofil für den Lehrberuf, Sprachkompetenzen der Lehrpersonen, Englischunterricht, Ausbildung mit begleiteter Lehrtätigkeit usw.) die PH zur Zusammenarbeit. Gleichzeitig verschärft sich damit aber auch der Wettbewerb unter ihnen, so dass sie sich mit ihren jeweiligen Vorzügen und Fachkompetenzen zu profilieren versuchen. Als berufsbildende Fachhochschulen *par excellence* müssen die PH ihre Studienprogramme laufend an Studienplanänderungen und an die Entwicklung der Unterrichtsmodelle anpassen. Diese Anpassungen betreffen nicht nur die Grundausbildung, sondern auch die übrigen Aufgaben der HEP-PH FR. So wie die Fachhochschulen und die Universitäten sehen sich die PH trotz ihrer rein kantonalen Finanzierung zunehmend mit interkantonalen, nationalen und sogar internationalen Anforderungen konfrontiert. Ein Beispiel dafür ist die Einführung des Bologna-Systems.

Es erscheint daher notwendig, die institutionelle Autonomie und die Kompetenzen der Direktion der HEP-PH FR zu stärken, um eine qualitativ hochstehende Tertiärausbildung zu gewährleisten. Ziel dieser Stärkung ist es, die zahlreichen Vorzüge der HEP-PH FR, zu denen auch die Zweisprachigkeit gehört, zu erhalten und zugleich stärker hervorzuheben. In dieser Situation drängt sich eine Totalrevision des Gesetzes von 1999 auf.

Rückblende: Die Grossräte André Schneuwly und Markus Zosso baten mit ihrem am 7. Mai 2012 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat über die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Kanton Freiburg (gegenwärtiger Stand und Zukunftspläne) den Staatsrat, einen Bericht über die aktuelle Situation der Pädagogischen Hochschule Freiburg, ihre Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg und die Zukunftspläne für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Freiburg zu verfassen. Gestützt auf das PHG, das die Organisation der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zwischen der HEP-PH FR und der Universität regelt, wurden im Postulat eine Reihe

von Fragen gestellt, die in einem Bericht des Staatsrats beantwortet werden sollten. Die Fragen betrafen einerseits die Rechtsform, die Autonomie, die Führung und die Arbeitsweise der HEP-PH FR, wobei besonders Gewicht auf die Beurteilung der Zweisprachigkeit gelegt wurde. Andererseits bezogen sie sich auf die vom PHG angestrebte Annäherung der HEP-PH FR und der Universität mit dem Ziel, ein Bildungs- und Kompetenzzentrum für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu schaffen. In seiner Antwort vom 20. November 2012 teilte der Staatsrat mit, der Bericht zum Postulat werde in die Botschaft zum Revisionsentwurf des PHG integriert. Diesen Aspekten wird in der vorliegenden Botschaft daher besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

2 ALLGEMEINE DARSTELLUNG

2.1 Kontext

Die HEP-PH FR hat vom Grossen Rat eine ehrgeizige Aufgabe erhalten: Sie soll den neuen Anforderungen und Aufgaben gewachsen sein, mit denen die Lehrerinnen und Lehrer im Hinblick auf die Lernziele des 21. Jahrhunderts konfrontiert sind. Angestrebt wurde damit «eine grössere Kohärenz und bessere Effizienz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, was der Schule allgemein zugutekommt und die Anforderungen der Gesellschaft berücksichtigt» (vgl. Botschaft vom 30. März 1999 zum Entwurf des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule). Die neu auf Tertiärebene angehobene HEP-PH FR erhielt somit den Auftrag, das Niveau der Berufsbildung anzuheben, um die Freiburger Ausbildung an die neuen Bedingungen anzupassen und dadurch eine interkantonale Anerkennung der Abschlüsse zu gewährleisten.

Dieses Ziel ist erreicht: Am 10. Juni 2005 hat die EDK den Freiburger Bildungsgang anerkannt. Damit werden die Qualität und die Wirksamkeit der an der HEP-PH FR erteilten Ausbildung bescheinigt. Die Anerkennungskommission verwies dabei auf die kohärente Ausbildung, die Dynamik des gemeinsamen Aufbaus (Ko-Konstruktion) mit den Auszubildenden und Auszubildenden, die Qualitätsbemühungen und nicht zuletzt auf die Einführung eines einheitlichen Studienplans für beide Sprachabteilungen. Ausserdem wertete sie die Zweisprachigkeit als «zusätzlichen Vorteil» und zeigte sich beeindruckt, wie diese sowohl von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HEP-PH FR wie auch von den Studierenden im Alltag gelebt wird. Die Erneuerung der Anerkennung im Oktober 2012 belegt, dass diese Ausbildung qualitativ Bestand hat.

Im Juli 2005 vergab die HEP-PH FR ihre 68 ersten Lehrbefähigungsausweise für den Kindergarten und die Primarstufe und gleichzeitig die 68 ersten *Bachelors of Arts in Pre-Primary and Primary Education*. In den Jahren 2005 bis 2012 wurden insgesamt 731 Diplome ausgestellt (496 französischsprachige, 181 deutschsprachige und 54 zweisprachige). Aus den Bewerbungen zu Beginn des akademischen Jahres 2014/15 lässt sich ersehen, dass eine steigende Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die zweisprachige Ausbildung absolvieren möchten. Ausserdem kann die HEP-PH FR stolz sein, dass sie vermehrt Studierende aus anderen Kantonen anzieht.

Parallel dazu hat die HEP-PH FR eine Ausbildung für Praxisauszubildenden und -auszubildende sowie für Praktikumslehrkräfte eingeführt, die für die praktische Ausbildung unverzichtbar sind. Zudem erweiterte sie die Forschung und die Dienstleistungen für Dritte, ohne die die HEP-PH FR keine tertiäre Bildungseinrichtung wäre. Ebenso wurde der Weiterbildungsbereich als Ergänzung zur Grundausbildung der Freiburger Lehrerinnen und Lehrer ausgebaut.

Nun, da die pädagogischen Hochschulen vom Aufbau zur Konsolidierung ihrer Strukturen und Tätigkeiten übergehen, muss die gesetzliche Grundlage den bisherigen Erfahrungen und den Vorgaben des Bundes angepasst werden. So führt das HFKG gemeinsame Organe ein, definiert ihre Kompetenzen und schafft ein einheitliches Akkreditierungssystem für alle Typen von Hochschulen. Diese Akkreditierung wird nur Einrichtungen gewährt, die eine qualitativ hochstehende Lehre und

Forschung anbieten, Mitwirkung, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit garantieren und ausserdem über eine «leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung» und Instrumente zur Überprüfung der Erfüllung des eigenen Auftrags verfügen. Es gilt daher, die HEP-PH FR und ihre Führungsorgane auf aktuelle und künftige Anforderungen vorzubereiten: Dazu werden ihre Strukturen und Entscheidungsprozesse modernisiert und mit der eigenen Rechtspersönlichkeit erhält sie eine gewisse Autonomie.

2.2 Entstehung des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist das Ergebnis eines langen Prozesses: Den eigentlichen Arbeiten, die 2007 begannen, waren verschiedene Analysen vorausgegangen, auf die später eingegangen wird. Das ganze Projekt hat sich aus mehreren Gründen in die Länge gezogen:

- > Die ständigen Änderungen im interkantonalen und schweizerischen Bildungssystem haben sich immer wieder auf den Vorentwurf ausgewirkt.
- > Es musste die Verabschiedung des HFKG abgewartet werden, um seine Auswirkungen auf die kantonalen Gesetzgebungen präzise beurteilen zu können.
- > Zunächst wurde eine Teilrevision erwogen, die dann jedoch zugunsten einer Totalrevision fallen gelassen wurde.

Wie erwähnt wurden die Tätigkeiten, die Strukturen und die Arbeitsweise der HEP-PH FR von verschiedenen externen Stellen evaluiert. Dies geschah einerseits im Rahmen von Zertifizierungen durch externe Organisationen und andererseits im Auftrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) oder der Direktion der HEP-PH FR, um besonders komplexe Entwicklungen zu begleiten.

Das Diplomanerkennungsverfahren der EDK und das ISO-Verfahren zur Qualitätszertifizierung gehören zur ersten Gruppe. In diesen Verfahren wurden alle Aspekte der Arbeit der HEP-PH FR geprüft, d. h. sowohl ihre Organisation und ihre Abläufe als auch die Angemessenheit ihrer Ressourcen im Verhältnis zu ihren Aufgaben. Dabei wurden insbesondere die Kompetenzen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die verfügbaren Mittel untersucht. Das Ergebnis fiel jedes Mal sehr positiv aus.

Was die besonderen Aufgaben angeht, gab die EKSD folgende externe Gutachten in Auftrag:

- > 2004: Analyse des Weiterbildungsangebots für die Lehrerinnen und Lehrer. In dieser Untersuchung wurden Informationen über die verschiedenen Kurse zusammengetragen, die bisher von den Schulverantwortlichen und der EKSD aufgebaut worden waren. Darin wurden auch Vorschläge für die schrittweise Reorganisation dieses Bereichs nach der Schaffung der HEP-PH FR erarbeitet, da dieser Abteilung die gesamte Weiterbildung der Lehrpersonen übertragen werden soll. Nach dieser Untersuchung konnten die Rollen der EKSD als für die Ausbildung zuständige Direktion und Arbeitgeberin einerseits und der HEP-PH FR als Leistungserbringerin in der Weiterbildung andererseits erörtert und geklärt werden. Zudem wurde eine Richtlinie ausgearbeitet; das Dispositiv wird nun schrittweise umgesetzt.
- > 2005: Evaluation der Führungsstrukturen. Dabei ging es darum, die organisatorischen und strukturellen Funktionen der Direktion der HEP-PH FR zu überprüfen, Szenarien für die strukturelle und funktionelle Weiterentwicklung mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen und Risiken auszuarbeiten und schliesslich die strukturinterne Organisation der Zweisprachigkeit und die Auswirkung dieser Organisation auf die Arbeitsweise der Abteilungen zu untersuchen. Diese Untersuchung zeigte, dass die Kumulation von zwei leitenden Funktionen, nämlich die der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters und die der Rektorin oder des Rektors mit einer zu

grossen Arbeitslast verbunden ist. Daher schlug die ESKD dem Staatsrat die Trennung dieser zwei Funktionen vor und dieser stimmte dem Vorschlag zu.

- > 2011 und 2012: Evaluation der Mitarbeiterzufriedenheit in der Institution. Der Ergebnisbericht hob Schwierigkeiten innerhalb der Institution hervor, die teilweise mit der institutionellen Umwandlung des ehemaligen Lehrerseminars in eine pädagogische Hochschule zusammenhängen. Um diese Schwierigkeiten zu lösen, beauftragte die EKSD zwei Experten, die Situation zu analysieren und ein Dispositiv für die Begleitung der Veränderung vorzuschlagen. Die Studie kam zum Schluss, dass es vorerst notwendig ist, die Struktur der HEP-PH FR samt ihrer verschiedenen Organe und deren Zusammensetzung, Arbeitsweise und Befugnisse klarer festzulegen. Dazu ist allerdings ein klarer rechtlicher Rahmen und mithin eine Revision des PHG und seiner Ausführungsbestimmungen erforderlich.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse und der Anforderungen des HFKG (vgl. Punkte 1 und 2.1) wurde ein Vorentwurf für eine Teilrevision des PHG verfasst. Dieser Entwurf wurde der Kommission der HEP-PH FR regelmässig unterbreitet, damit diese ergänzende Vorschläge machen konnte.

Der Vorentwurf befand sich von Ende Juni bis Ende Oktober 2013 in der Vernehmlassung. Über 40 Instanzen reichten Antworten ein, von den Gemeinden bis zu den Inspektoraten, von den Gewerkschaften oder politischen Parteien bis zur katholischen kirchlichen Körperschaft. Zu fast allen Artikeln wurden Kommentare angebracht, auch zu dem grösseren Teil der Artikel und Absätze, die durch den Vorentwurf gar nicht betroffen waren.

In den meisten Stellungnahmen wurden die Revision und ihre Schwerpunkte und insbesondere die Notwendigkeit, die HEP-PH FR mit eigener Rechtspersönlichkeit auszustatten, begrüsst. In vielen Kommentaren wurde allerdings bedauert, dass nur eine Teilrevision beabsichtigt war; verlangt wurde u. a. eine Überarbeitung der gesamten Gesetzesstruktur, eine Anpassung an die neuen Gesetzesgrundlagen des Bundes und der Kantone (von denen einige im selben Jahr verabschiedet wurden), die Klärung der Rollen und Kompetenzen der verschiedenen Organe oder Instanzen, eine Vereinheitlichung der Terminologie usw. In den Schlusskommentaren wurde verschiedentlich das Hinzufügen von Artikeln verlangt. Der Vernehmlassungsbericht kann unter http://www.fr.ch/safu/de/pub/lehrerinnen_lehrerbildung/ph.htm eingesehen werden.

Daraus musste der Schluss gezogen werden, dass die aktuelle Gliederung des PHG, auch nach einer Teilrevision, den heutigen Bedürfnissen und der aktuellen Situation nicht mehr entspricht. Tatsächlich hat sich der Kontext verändert: Mit der Verabschiedung des neuen Schulgesetzes und der neuen Gesetze über die Universität (UniG) und die Fachhochschule Westschweiz Freiburg (HES-SO//FRG) ist eine Einheitlichkeit anzustreben. Der Staatsrat stimmte daher in seiner Sitzung vom 2. September 2014 grundsätzlich einer Totalrevision zu. Er beauftragte die EKSD, die Gliederung des Gesetzes zu überarbeiten und sich an die Rechtslogik anzulehnen, nach der die übrigen Gesetze über die Hochschulen des Kantons aufgebaut sind.

2.3 Handlungsbedarf

Die Ergebnisse des Gutachtens von 2005 liefen auf eine klare Feststellung hinaus; es gelte:

- > die Organisation und die Aufgabenteilung zu verbessern und klar abgegrenzte, vollamtliche Funktionen für die Rektorin oder den Rektor und die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter einzuführen;
- > die zunehmende Arbeitslast der administrativen Führung der HEP-PH FR zu berücksichtigen und eine Leiterin oder einen Leiter der Verwaltung anzustellen, um die Direktion zu entlasten;

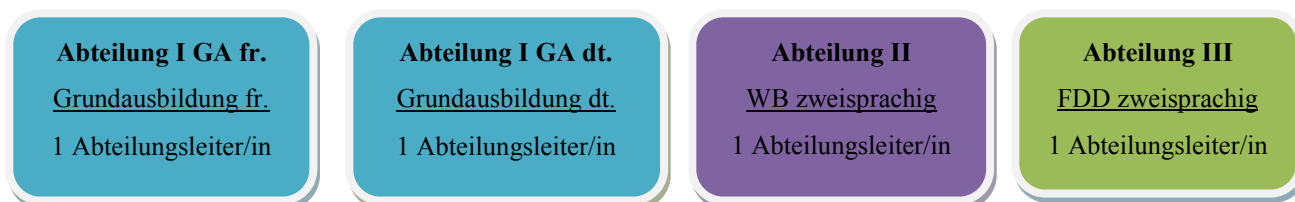
- > die Formel 1:1 für die Zweisprachigkeit in den Strukturen zu überprüfen (fast jede Struktur der HEP-PH FR gab es einmal in Französisch und einmal in Deutsch: zum Beispiel die französischsprachige Forschungsstelle und ihr deutschsprachiges Gegenstück) – und zweisprachige Abteilungen zu schaffen, nach dem Vorbild der Abteilung «Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung», die kürzlich in «Forschung und Dienstleistungen für Dritte» umbenannt wurde, sowie dem der Abteilung «Weiterbildung».

Auf dieser Grundlage schlug die EKSD dem Staatsrat ein Szenario vor, das den Vorteil hatte, die Zweisprachigkeit und ihre Attraktivität zu fördern, die Identität der Institution als Einheit zu stärken, die Autonomie und die Kreativität der HEP-PH FR als Institution der Tertiärstufe auszubauen, die Arbeitsweise der Direktion und die Verwaltungsabläufe zu verbessern sowie die Rollen auf der Funktions- und Entscheidungsebene zu klären. Nachdem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HEP-PH FR dem vorgeschlagenen Szenario zugestimmt hatten, wurde es vom Staatsrat genehmigt.

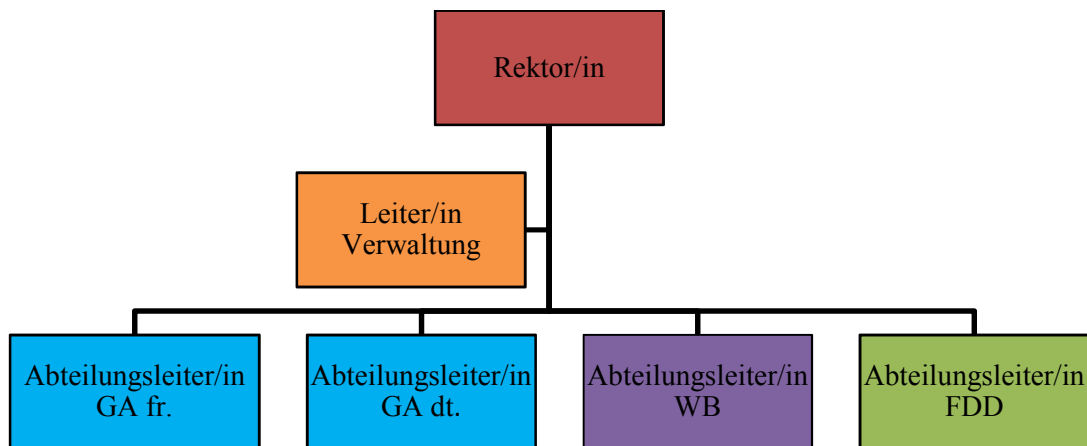
Die neue Direktion, die dieses Szenario vorsieht und die in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde, präsentiert sich wie folgt:

1. eine vollamtliche Rektorin oder ein vollamtlicher Rektor mit einer stärkeren Stellung, umfassenderen Befugnissen und einer klareren Abgrenzung durch die Trennung der Funktionen Rektorin/Rektor und Abteilungsleiterin/-leiter;
2. zwei Abteilungsleiterinnen oder -leiter für den Bereich I «Grundausbildung (GA)», jeweils eine Person pro Sprachabteilung (Französisch und Deutsch);
3. eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter für die Abteilung II «Weiterbildung (WB)»: Diese neu geschaffene, zweisprachige Abteilung soll die Bedeutung und die Sichtbarkeit der zweisprachigen Weiterbildung stärken; zudem entspricht dies der in den anderen PH üblichen gesetzlichen Regelung;
4. eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter für die Abteilung III «Forschung und Dienstleistungen für Dritte (FDD)», wodurch diese zweisprachige Abteilung besser wahrgenommen wird;
5. eine Leiterin oder ein Leiter der Verwaltung, um die Direktion in operativen Angelegenheiten zu entlasten.

Diese Struktur lässt sich schematisch wie folgt darstellen:



Die folgende Abbildung zeigt das Organigramm der Direktion, das *de facto* seit der Genehmigung des Szenarios durch den Staatsrat bereits in Kraft ist:



Der heute vorgelegte Entwurf beruht auf mehreren Grundlagen:

- > auf dem Gesetzesvorentwurf über die HEP-PH FR, was die Grundprinzipien anbelangt, die sich aus den Gutachten und dem HFKG ergeben;
- > auf den bei der Vernehmlassung vorgebrachten Anmerkungen: Tatsächlich wurde der Grossteil der Anmerkungen auf die eine oder andere Art berücksichtigt (Terminologie, finanzielle Aspekte, Erweiterung des Zielpublikums für die Ausbildungsangebote, Rollen und Kompetenzen der Organe, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission der HEP-PH FR, Abschnitt über die Studierenden, Abschnitt über das Personal, Schaffung der Versammlung des administrativen und technischen Personals, Abschnitte über die Aufträge der drei Abteilungen usw.);
- > auf dem Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG) und dem Gesetz vom 27. Juni 2014 zur Änderung des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (UniG): strukturelle Elemente des Gesetzes, Terminologie, Kompetenzen der Kommission der HEP-PH FR usw.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf soll also eine neue Gesamtstruktur der HEP-PH FR eingeführt und ihre Autonomie gestärkt werden, indem sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird. Der Entwurf dient folgenden Zielen:

- > die Organisation der HEP-PH FR vereinfachen, indem die Struktur jeder Abteilung und Einheit klar festgelegt wird;
- > die Führung der Institution verbessern, insbesondere durch die klarere Darstellung der Aufträge und Kompetenzen der Direktionsorgane;
- > die Kompetenzen der zentralen Organe der HEP-PH FR, die hauptsächlich Aufgaben im Bereich der strategischen Optionen und der Institutionsleitung wahrnehmen, und der drei Abteilungen Ausbildung, Weiterbildung und Forschung und Dienstleistungen für Dritte besser ausgestalten.

Damit die HEP-PH FR ihre Autonomie ausüben kann, werden Zuständigkeiten, die beim Staatsrat oder der EKSD liegen, der Institution übertragen und entweder der Kommission der HEP-PH FR oder der Direktion zugeteilt. Die Rolle des Rektors oder der Rektorin muss ebenfalls gestärkt werden. Es wird zum Beispiel vorgeschlagen, dass sie oder er Anstellungsbehörde für das Personal ist und der Kommission der HEP-PH FR die Wahl der Abteilungsleiterinnen und -leiter vorschlägt.

Ausserdem werden Bestimmungen eingeführt, um Themen zu regeln, die in den vergangenen Jahren in der Praxis neu hinzugekommen sind.

Anschliessend sollen die Ausführungsbestimmungen erarbeitet werden. Dies wird Gelegenheit bieten, die Aspekte der Personalverwaltung, die sich aus der grösseren Autonomie der HEP-PH FR ergeben, in einem Personalreglement niederzulegen, die Mitwirkung des Personals und der Studierenden in der Institution besser zu regeln und die Verwaltungsabläufe dem neuen gesetzlichen und reglementarischen Rahmen anzupassen. Die Ausführungsbestimmungen werden dann in die Vernehmlassung geschickt und danach dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt.

3 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

1. Kapitel

Art. 1

Die Pädagogische Hochschule Freiburg (HEP-PH FR) ist eine Institution der Tertiärstufe für die Ausbildung zu pädagogischen Berufen. Der Begriff «Institution» ersetzt denjenigen der Schule, der sich eher für die Primarstufe eignet.

Dieser Artikel stattet die HEP-PH FR mit eigener Rechtspersönlichkeit aus. Dadurch kann sie in eigenem Namen Verpflichtungen eingehen, was namentlich für den Abschluss von Vereinbarungen mit den anderen Hochschulen oder die Anstellung ihres Personals von Bedeutung ist. Mit dieser Änderung wird ihre Eigenschaft als autonome Bildungseinrichtung der Tertiärstufe bestätigt; ihre Stellung entspricht nun derjenigen der übrigen schweizerischen PH und Fachhochschulen. Zudem ist diese Autonomie gemäss dem HFKG eine Voraussetzung, die zur Qualität einer Institution beiträgt und bei der eidgenössischen Akkreditierung berücksichtigt wird.

Die eigene Rechtspersönlichkeit bedeutet:

- a. strategische Autonomie mit grösserer Verantwortung;
- b. grössere akademische Freiheit (Lehre und Forschung);
- c. Verwaltungs- und Zeichnungsautonomie für Vereinbarungen, Verträge usw. (die Rektorin oder der Rektor vertritt die HEP-PH FR und geht für sie Verpflichtungen ein);
- d. autonomes Erlassen interner Regelungen;
- e. ein Globalbudget, das im alten PHG bereits vorgesehen ist;
- f. die Befugnis, Personal einzustellen und zu verwalten (die Löhne werden aber weiterhin vom Amt für Personal und Organisation des Staates verwaltet).

Die HEP-PH FR bleibt administrativ der EKSD angegliedert. Der Staat übt – durch den Staatsrat und durch die EKSD – die Oberaufsicht über die HEP-PH FR aus (Art. 32 und 33 dieses Gesetzesentwurfs / PHFG).

Die Reihenfolge der ersten Artikel ist mit dem HES-SO//FRG vergleichbar. Die Ausdrücke «autonom» und «Rechtspersönlichkeit» wurden aus dem Text des HES-SO//FRG (Art. 2 Abs. 2) übernommen.

Art. 2

Dieser neue Artikel über die Aufsicht ist an Artikel 3 HES-SO//FRG angelehnt. Er erlaubt es, die einführenden Artikel besser zu gliedern und die Zuständigkeiten des Staatsrats und der EKSD in den Artikeln 32 und 33 PHFG zusammenzulegen.

Art. 3

Ersetzen von Ausdrücken und Aufnahme in den Titel (betrifft nur den französischen Text).

Absatz 1 Bst. a:

Der Begriff «Primarstufe» entstammt der Terminologie von HarmoS (Art. 6): Er umfasst die Schuljahre 1–8 H (früher die 2 Kindergartenjahre, 1–2 KG, und die 6 Jahre Primarschule, 1–6 PS) und schliesst also den Kindergarten mit ein. Was diese Definition angeht, befindet sich der Kanton Freiburg in einer etwas schwierigen Situation: Im Rahmen der EDK ist für den Kindergarten zwingend der Begriff der Vorschulstufe zu verwenden, weil mehrere Kantone HarmoS abgelehnt haben und somit das, was bei uns zur obligatorischen Schule gehört, in mehreren Kantonen nichtobligatorische Vorschule ist. Deshalb verwendet die EDK noch den Begriff «Vorschule» und die von der HEP-PH FR erteilten Diplome erwähnen aus Gründen der Anerkennung durch die EDK ausdrücklich die Vorschul- und die Primarstufe.

Auch bezieht sich der Ausdruck «Grundausbildung der Lehrpersonen» auf die Ausbildung, die die HEP-PH FR ihren Studierenden erteilt. Diese werden künftig als Lehrpersonen in der Praxis tätig sein. Es handelt sich hier also um den allgemeinen Ausdruck, der überall verwendet wird.

Absatz 1 Bst. b:

Durch das Ersetzen des Ausdrucks «Lehrpersonen» durch «Personal» kann die Weiterbildung auch einem anderen Publikum geöffnet werden, wie dies in mehreren Stellungnahmen verlangt wurde. So zum Beispiel den Mitgliedern des Schulkaders oder dem Personal der Sonder- oder Berufsschulen. Siehe diesbezüglich den Kommentar zu Artikel 28.

Absatz 1 Bst. d:

Der Ausdruck «Personen» deckt ein breiteres Publikum ab: Studierende der HEP-PH FR oder der Universität, Forscherinnen und Forscher, andere im Unterricht tätige Personen wie Schulleiterinnen und -leiter, die Kader der Orientierungsschulen usw. Dieses Publikum kann auch Religionslehrerinnen und -lehrer umfassen, Personen von sonderpädagogischen Institutionen wie Logopädinnen und Logopäden, Personen, die in Krippen oder Kindergärten arbeiten usw. Diese Öffnung entspricht derjenigen in Buchstabe b.

Der Begriff «Lehr- und Lernmaterialien» umfasst mehrere Aspekte: physische Informationsträger (Bücher, Themenkoffer usw.), Tonträger (CD, Aufnahmen usw.) und elektronische Lehr- und Lernressourcen wie Unterrichtssequenzen, Anwendungen, Internetlinks, Internetplattformen usw.). Mit dem Weglassen des bestimmten Artikels vor «Lehr- und Lernmaterialien» wird auf den Auftrag Bezug genommen, dem Lehrpersonal und den Studierenden der HEP-PH FR, den Lehrpersonen in der Praxis oder einem weiteren Zielpublikum Ressourcen als Ergänzung zu den offiziellen Lehrmitteln der EKSD zur Verfügung zu stellen. Das Multimediazentrum bietet ausserdem die Ausleihe aller für den Unterricht gängigen Multimediageräte an. In Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg stellt das Zentrum der HEP-PH FR auch den Lehrpersonen der Orientierungs- und Mittelschulen Ressourcen zur Verfügung.

Absatz 1 Bst. e:

Hinter dieser Bestimmung steht der Gedanke, das Sprachgleichgewicht und die Zweisprachigkeit innerhalb der Institution zu fördern. Dieser Buchstabe widerspiegelt Artikel 11 HES-SO//FRG.

Absatz 2:

Der neue Absatz 2 lehnt sich an das HES-SO//FRG an. Der HEP-PH FR könnten nebst jenen, die im vorhergehenden Absatz aufgezählt sind, weitere Aufgaben oder Aufträge übertragen werden. In diesem Fall ist der Staatsrat dafür zuständig, weil ein solcher Entscheid eventuell zusätzliche Stellen (VZÄ) und Finanzmittel erfordern würde. Siehe Artikel 2 Absatz 6 HES-SO//FRG.

Absatz 3:

Das HES-SO//FRG (Art. 10) und eine Schlussbemerkung der Kommission der HEP-PH FR legen nahe, eine andere Version von Artikel 3 vorzuschlagen als die im Vorentwurf gewählte. Das hier erwähnte Leitbild existiert noch nicht, entspricht aber klar einem Wunsch des Lehrpersonals der HEP-PH FR. Im HES-SO//FRG ist ebenfalls von einem Leitbild die Rede und es werden die folgenden Werte genannt, die für das Leitbild der HEP-PH FR übernommen werden könnten: Achtung, Verantwortung, Vertrauen, Besonnenheit und Engagement.

Mit dem Erlass eines neuen Gesetzes stellt sich die Frage, was die Besonderheit einer Hochschule der Tertiärstufe mit eigener Rechtspersönlichkeit ausmacht. Das Erarbeiten eines Leitbilds für die Hochschule würde Gelegenheit bieten, sich eingehend mit der Identität, den Werten und den Aufgaben der HEP-PH FR auseinanderzusetzen, die in Lehre und Forschung neu geschaffenen Berufspraktiken zu überarbeiten und/oder neu aufzubauen, die Kompetenzen zu definieren, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Umwandlung der HEP-PH FR erwartet werden und deren Rollen in der neuen Organisation zu bestimmen. Kurz, das Personal der HEP-PH FR durch den ganzen Veränderungsprozess zu begleiten und es in die Arbeiten einzubeziehen.

Das Leitbild könnte mehrere besondere Dokumente umfassen. Darin müsste auch das Verhältnis zwischen der Institution und ihren Partnern geregelt werden.

Art. 4

Dieser neue Artikel führt den Grundsatz der Qualitätssicherung ein.

Angesichts der künftig verlangten institutionellen Akkreditierung im Sinne des HFKG, die das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) durchführen wird, sind bei der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) Arbeiten zur Qualitätssicherung in Gang: Gegenwärtig werden die Methoden zur Planung, Entwicklung und Implementierung verschiedener Qualitätsmanagementsysteme geprüft, um den pädagogischen Hochschulen Empfehlungen oder gar gemeinsame Standards bereitzustellen, mit denen Redundanzen zwischen den verschiedenen Qualitätsmanagementprozessen vermieden werden sollen. In der Tat ist eine Koordination zwischen der EFQM (*European Foundation for Quality Management*), der institutionellen Akkreditierung des OAQ und dem Anerkennungsverfahren der EDK erforderlich.

Überprüft wird gemäss Artikel 27 HFKG die Qualität der Lehre, der Forschung und der Dienstleistungen. Die Institution selbst wird bei ihrer Akkreditierung überprüft (Art. 28 HFKG), die Aufsicht der EKSD und des Staatsrats kommen zusätzlich hinzu.

Art. 5

Der Ausdruck «Grundausbildung der Lehrpersonen» bezieht sich auf die Ausbildung der HEP-PH FR für ihre Studierenden, die künftig als Lehrpersonen in der Praxis tätig sein werden. Es handelt sich hier um den allgemeinen Begriff, der überall verwendet wird.

Es wurde festgestellt, dass es relativ schwierig ist, ein ganzes Fach in der anderen Sprache zu beherrschen. Daher wurde der pragmatische und sinnvolle Vorschlag gemacht, «Fach» durch «didaktische Sequenz» zu ersetzen. Eine didaktische Sequenz ist eine Unterrichtsetappe, die einem oder mehreren Lern-, Verständnis- und Kenntniszielen entspricht. Zum Beispiel kann es im Sprachunterricht ein Ziel sein, «seinen Geschmack in Bezug auf Nahrungsmittel auszudrücken». Dieses Ziel ist nur erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler die Verben lernt, die sich auf den Geschmack beziehen (zum Beispiel: mögen, bevorzugen, verabscheuen), sowie die Konjugation

dieser Verben, die Adjektive und das Vokabular der Gastronomie und die kulturellen Vorstellungen für die Beschreibung von Geschmacksempfindungen (z. B. länderspezifische Vorstellungen von zart und bitter). Absatz 3 verfolgt somit folgendes Ziel: Die Studierenden der HEP-PH FR müssen am Ende ihrer Grundausbildung in der Lage sein, eine solche Unterrichtsetappe oder -phase in der Partnersprache zu unterrichten und nicht mehr das ganze Fach.

Art. 6

Dieser Artikel wurde nicht geändert und ist identisch mit Artikel 4 des aktuellen PHG.

Art. 7

Absatz 1:

2009 beauftragte die EKSD eine Arbeitsgruppe mit der Prüfung verschiedener Szenarien zur Annäherung von Universität und HEP-PH FR im Hinblick auf die eventuelle Schaffung eines gemeinsamen Zentrums. Die Arbeiten kommen zum Schluss, dass die Schaffung eines einzigen Ausbildungs- und Kompetenzzentrums nur in bestimmten Bereichen wie der Mehrsprachigkeit sinnvoll ist. Tatsächlich besteht der bevorzugte Weg in einer Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen. Die Tatsache, dass die Ausbildung der Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 und 2 an der Universität angeboten wird, präsentiert sich für den Kanton Freiburg als echte Chance. Viele ausserkantonale Studierende sind an einer akademischen und wissenschaftlichen Grundausbildung interessiert, die durch eine pädagogische und didaktische Ausbildung in Zusammenarbeit mit praxisnahen Bildungseinrichtungen und der HEP-PH FR ergänzt wird. Dieses Modell hat namentlich in der Deutschschweiz grossen Erfolg (2013/14: 62 ausserkantonale und 35 innerkantonale von insgesamt 97 Studierenden in der deutschsprachigen Abteilung der Ausbildung zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe 1). In der Schweiz bleibt es ein originelles Modell, das den Vorteil hat, sowohl Theorie und Praxis als auch französisch- und deutschsprachige Unterrichtskulturen zu verbinden. Dies ist möglich, weil die Freiburger Institutionen und Strukturen eine vernünftige Grösse haben, die eine optimale Komplementarität und intensive Zusammenarbeit ermöglichen.

Die Zusammenarbeit von HEP-PH FR und Universität erfolgt daher heute pragmatisch nach den Bedürfnissen, den jeweiligen Kompetenzen und den Gelegenheiten.

Im Bereich der Grundausbildung wurden seit der Gründung der HEP-PH FR mehrere Projekte zur Zusammenführung von Kursen oder anderen Ausbildungselementen ausgearbeitet. Die HEP-PH FR ist in der universitären Ausbildung zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe 1 in mehreren Bereichen an der Fach- und Didaktikausbildung beteiligt. Es existieren gemeinsame Ausbildungsgrundlagen (*troncs communs*) in Hauswirtschaft, Technischem Gestalten, Bildnerischem Gestalten und Musik.

Ebenso werden mehrere Abschlüsse (*Certificate, Diploma* oder *Master of Advanced Studies – CAS, DAS* oder *MAS*) oder andere Weiterbildungen gemeinsam organisiert.

Ausserdem wurden im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe 1 und 2 Personalressourcen von der HEP-PH FR auf die Universität übertragen, um die Zusammenarbeit und den Willen zu einer effektiven Partnerschaft zusätzlich zu festigen.

Was die Infrastrukturen angeht, so teilen sich die beiden Institutionen einige oder nutzen sie gemeinsam: Seelsorge, Sporthallen, Aulen, Unterrichtsräume, Bibliotheken und Dokumentationszentren mit ihren Lehr- und Lernmaterialien usw.

Ebenfalls besteht eine Zusammenarbeit im Bereich der Forschung. Besonders hervorzuheben ist die Schaffung und Entwicklung des Instituts für Mehrsprachigkeit, wodurch sich die Gelegenheit bot, das Potenzial der HEP-PH FR und der Universität in diesem für unseren Kanton wichtigen Bereich

zusammenzuführen. Dank dieser Zusammenlegung von Kompetenzen und Ressourcen konnten rasch bemerkenswerte wissenschaftliche Ergebnisse erzielt werden und die beiden Institutionen haben sich in der Öffentlichkeit einen Namen gemacht. In der Folge erteilte der Bund dem Institut das Mandat für das Wissenschaftliche Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit. Zu erwähnen sind ausserdem mehrere gemeinsame Foren, Kolloquien, Publikationen und Plattformen im Bereich der Forschung.

Absatz 2:

Um diese Zusammenarbeit konkret umzusetzen, wird in Absatz 2 eine allgemeine Zusammenarbeitsvereinbarung erwähnt, die 2001 abgeschlossen wurde. Mit ihr werden beide Institutionen eng miteinander verbunden. Ein Verwaltungsausschuss ist mit der Überwachung der Zusammenarbeit betraut. Die beiden Partner haben die Zusammenarbeit jedoch zusammen entwickelt, ohne dass der Ausschuss einschreiten musste.

Die Vereinbarung sollte allerdings entsprechend den Änderungen dieses Gesetzes überarbeitet und je nach Thema mit spezifischen Vereinbarungen versehen werden.

Die Idee einer gemeinsamen Abteilung für Unterrichts- und Bildungsforschung, die anfänglich vorgesehen war, wird ebenfalls fallengelassen. Tatsächlich ist die Forschungstätigkeit in den PH im Vergleich zu jener in den Universitäten stärker anwendungsorientiert und weist einen direkten Praxisbezug auf. Die Dozierenden der HEP-PH FR, die zusätzlich zur Lehre auch mit Forschungsaufgaben betraut sind, führen zudem auch schulische Entwicklungsprojekte durch, wie zum Beispiel die Erarbeitung von didaktischen Instrumenten. Die Forschungsprojekte der PH sind stärker auf die Unterrichtspraxis ausgerichtet. Sie können direkt auf die schulische Praxis übertragen werden und fliessen in die Grundausbildung und in die Weiterbildung der Institution ein. Eben dieser Interaktion verdanken sie ihr hohes Ansehen. Die Forschungsprojekte der Universität (namentlich in Erziehungswissenschaften oder in Psychologie) betreffen dagegen eher grundlegende oder systemische Fragen wie Lernprozesse oder Bildungssysteme.

In Freiburg hat sich seit der Entstehung der HEP-PH FR eine enge Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg entwickelt. Die beiden Institutionen unterscheiden sich sowohl durch ihre Kompetenzbereiche wie durch ihren methodologischen Ansatz. Wird ein gemeinsames Thema behandelt, so ergänzen sich die beiden Institutionen in ihrer Arbeit. Dadurch, dass zwei Institutionen Forschung betreiben, können sie Synergien besser nutzen, sich ergänzen und ihre Ressourcen bündeln, was für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Primar- und Sekundarstufe im Kanton von Vorteil ist. Abschliessend würde man die Universität und die HEP-PH FR durch die Schaffung einer gemeinsamen Abteilung um die Interaktion mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und den Wissenstransfer innerhalb ihrer jeweiligen Grundausbildung und Weiterbildung bringen. Dies ist nicht wünschenswert.

Absatz 3:

Zu Buchstabe d siehe den Kommentar zu Artikel 3 Buchstabe b.

Praktische Bedürfnisse, namentlich im Bereich der Seelsorge (ökumenische Zusammenarbeit), werden unter Buchstabe g berücksichtigt.

Art. 8

Dieser Artikel wurde nicht geändert und ist identisch mit Artikel 6 des aktuellen PHG.

2. Kapitel

Um der Stellung der Studierenden mehr Gewicht zu verleihen, wurde dieses Kapitel vollständig überarbeitet, und es wurde ein neuer Artikel eingeführt, der mit Artikel 40 und 41 HES-SO//FRG vergleichbar ist.

Art. 9

Es gibt folgende Kategorien von Studierenden:

- > Studierende, die an der HEP-PH FR immatrikuliert sind und die Grundausbildung zur Erlangung des Bachelors und der Lehrbefähigung für die Primarstufe besuchen;
- > Gaststudierende, die an einer anderen Bildungsinstitution der Tertiärstufe immatrikuliert sind (Universität, PH usw.) und einen Teil ihrer Ausbildung an der HEP-PH FR absolvieren: Dies können Mobilitätsstudierende (Erasmus oder andere) oder Personen sein, die bestimmte Fächer an der HEP-PH FR besuchen, etwa Hauswirtschaft, die im Rahmen der Ausbildung zur Lehrbefähigung für die Sekundarstufe 1 in Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg angeboten wird; und
- > andere Personen in Ausbildung, die Fort- oder Weiterbildungskurse besuchen. Mit Weiterbildungskursen ist hier die zertifizierende Weiterbildung (CAS, DAS, MAS) gemeint.

Art. 10

Absätze 1 und 2:

Die Zulassungsbedingungen sind primär diejenigen der EDK, doch kann der Kanton entscheiden, andere Titel zu akzeptieren. Die Ausführungsbestimmungen werden diese Bedingungen regeln, eventuelle zusätzliche Anforderungen vorsehen und Informationen über den Ablauf des Zulassungsverfahrens enthalten. Die Validierung von Bildungsleistungen und die Gleichwertigkeiten werden von der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) auf nationaler Ebene geregelt und diese Regeln werden von den PH übernommen. Auch dieses Thema wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Absätze 4 und 5:

Die hier gemeinten Zulassungsbeschränkungen betreffen Studierende, die ihre gesamte Ausbildung an der HEP-PH FR absolvieren, und *a priori* nicht Gaststudierende und andere Personen in Ausbildung. Für diese gilt Artikel 6; ihre Zulassung ist in den Ausführungsbestimmungen oder den Weisungen geregelt.

Absatz 6:

Absatz 6 ist neu und ergibt sich aus Artikel 9. Für alles, was die Zulassung zur einfachen, nicht zertifizierenden Weiterbildung anbelangt, genügen Weisungen anstelle der Ausführungsbestimmungen.

Art. 11

Der Titel des Artikels wurde geändert, um dem neuen Inhalt zu entsprechen.

Die Einzelheiten des Studiums werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt sein (siehe Art. 49 HES-SO//FRG).

Absätze 2 bis 4:

Die Studiendauer ist gegenwärtig im Studienreglement festgelegt, das den Rang einer Verwaltungsverordnung hat und keine genügende Rechtsgrundlage bildet, um die Studiendauer zu begrenzen. Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen Studiendauerbegrenzungen wegen der

schweren Konsequenzen, die ein endgültiger Ausschluss von einem Studiengang für die betroffenen Studierenden zur Folge hat, in einem formellen Gesetz enthalten sein.

Art. 12

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 47 HES-SO//FRG und an Artikel 10b UniG an. Er wurde ausserdem überarbeitet, um den Änderungen zu entsprechen, die der Grosse Rat an den beiden erwähnten Gesetzen vorgenommen hat. Der Ausdruck «Schulgeld» wird nicht weiter verwendet, weil er eher für die Sekundarstufe 2 passt. Der Staatsrat legt die Gebühren und besonderen Beiträge in einer separaten Verordnung fest.

Absätze 1 und 2:

Gegenwärtig erhebt die HEP-PH FR folgende Gebühren und Beiträge an die Ausbildungskosten:

- > eine Einschreibgebühr bei der Eingabe des Aufnahmegesuchs an die HEP-PH FR zur Deckung der damit verbundenen Verwaltungskosten;
- > eine halbjährliche Studiengebühr bei den Studierenden, mit Ausnahme der an der Universität Freiburg immatrikulierten Studierenden der Ausbildung zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe 1;
- > eine halbjährliche Prüfungsgebühr für die Zwischen- und Schlussprüfungen; da den Mitgliedern der Prüfungsjurys ein Entgelt bezahlt wird, ist eine Prüfungsgebühr vorzusehen, die den Betrag dieser Entgelte möglichst abdeckt;
- > einen halbjährlichen Beitrag an die Ausbildungskosten, einschliesslich des besonderen Materials für bestimmte Unterrichtsfächer, des Verbrauchsmaterials, der Nutzung der Infrastrukturen;
- > einen Beitrag an die effektiven Kosten der Themenwochen bei den teilnehmenden Studierenden.

Dieser Artikel bildet eine genügende formelle Rechtsgrundlage für die Erhebung aller Gebühren und Beiträge entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung in diesem Bereich. Es wird darauf hingewiesen, dass die HEP-PH FR für bestimmte besondere Dienstleistungen Beiträge an die Studienkosten erheben kann. Hierbei geht es nicht darum, neue Gebühren oder Beiträge zu erheben, sondern die aktuelle Praxis zu präzisieren.

Absatz 3:

Gemäss diesem Grundsatz müssen die Gebühren bezahlbar sein, und Personen in schwieriger finanziellen Verhältnissen müssen davon befreit werden können. Die Bedingungen der Befreiung von der Zahlungspflicht sollen in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Absatz 4:

Der Staatsrat legt die Gebühren und besonderen Beiträge in einer Verordnung fest.

Absatz 5:

Dieser Absatz ist die gesetzliche Grundlage für die Fort- und Weiterbildungsgebühren.

Absatz 6:

Die Möglichkeit, dass die Gebühren und Beiträge für Studierende mit ausserkantonalem Wohnsitz höher sind, ist im Gesetz verankert. In der Praxis ist diese Bestimmung aber nur auf ausländische Studierende anwendbar: Da alle Kantone (ausser Neuenburg) der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) beigetreten sind, werden ihre Studierenden gleich behandelt wie die Freiburger Studierenden.

Art. 13

Absätze 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 entsprechen der Regelung, die für die Lehrpersonen und das administrative und technische Personal gilt, und gewährleisten dieselben Kompetenzen und Rechte. Die Anforderung der Teilnahme der Studierenden an den Entscheidungsprozessen, die im HFKG vorgegeben wird, ist somit erfüllt.

Ferner kann mit Absatz 3 die Kommunikation zwischen der Versammlung und den Führungsinstanzen verbessert werden. Diese Bestimmung wird auch für die anderen Versammlungen übernommen (Lehrpersonen und administratives und technisches Personal). Jede der drei Versammlungen muss für sich ein Organisationsreglement erstellen, um ihre Kompetenzen und ihre Rolle im Verhältnis zu den anderen Instanzen der HEP-PH FR zu klären; das Reglement bedarf der Genehmigung der Kommission der HEP-PH FR.

Art. 14

Das PHG enthielt bereits eine solche Bestimmung. Sie wird übernommen, um den Grundsatz einzuhalten, wonach es ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage keine Strafe geben darf. Die Zuständigkeit für den Ausschluss ist dem Direktionsrat anvertraut (das bleibt gleich wie in der alten Version), für die anderen Strafen ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter zuständig. Der Direktionsrat spricht den Ausschluss nach einer Untersuchung und nach Massgabe der Schwere der festgestellten Tatsachen aus.

Was das «unwürdige Verhalten angehender Lehrpersonen» betrifft, wird dieser Begriff in den Ausführungsbestimmungen definiert. Zum Beispiel könnte es sich um schweren Betrug handeln, etwa beim Vorlegen des Strafregisterauszugs, der bei der Einschreibung verlangt wird, anstössiges oder unsittliches Verhalten, Gefährdung der Person usw.

Diese Bestimmung ist nur auf Studierende anwendbar; das Personal der HEP-PH FR untersteht dem Gesetz über das Staatspersonal (StPG), das die einschlägigen Bestimmungen enthält.

3. Kapitel

Es wurde ein neues Kapitel als Pendant zum Kapitel über die Studierenden eingeführt. Dieser Abschnitt behandelt neu den Status des gesamten Personals. Zusammen mit den Vertreterinnen und Vertretern des Personals der HEP-PH FR wurden gesetzgeberische Arbeiten durchgeführt, um den Status des Personals zu klären, ohne jedoch in irgendeiner Weise von dem abzuweichen, was im PHG bereits existiert oder im Gesetz über das Staatspersonal vorgesehen ist. Diese Normen werden Gegenstand von Ausführungsbestimmungen bilden, die zuerst in die Vernehmlassung geschickt und dann nach Inkrafttreten des neuen PHFG dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 15

Diese Kategorien existierten bereits, wurden jedoch umbenannt, um die Funktionsbezeichnungen der Freiburger Hochschulen zu vereinheitlichen (zum Beispiel: Mittelbau).

Absatz 1:

Der Ausdruck «Lehrpersonal» ergibt sich aus den erwähnten Arbeiten und umfasst den Lehrkörper, die Praktikumsausbilderinnen und Praktikumsausbilder und die Lehrbeauftragten. Mit der Einführung des neuen Bildungsgangs der HEP-PH FR verschwindet die Funktion der Instrumentallehrerin oder des Instrumentallehrers.

Die Kategorie des Mittelbaus ist neu im Gesetz, existiert aber in der Praxis bereits. Sie umfasst verschiedene Funktionen:

- > wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Dozierenden in ihren Forschungsarbeiten unterstützen;
- > pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den verschiedenen Abteilungen, etwa in der Weiterbildung, intervenieren;
- > Bibliothekarinnen und Bibliothekaren, die in den Dokumentations- und Multimediazentren arbeiten.

Diese Kategorie ist auch in anderen Freiburger Hochschulgesetzen vorgesehen.

Absätze 3 und 4:

Die Praktikumslehrerinnen und -lehrer und die externen Referierenden, die hier erwähnt werden, können angestellt werden, um bestimmte Aufträge der Grundausbildung oder Weiterbildung zu erfüllen.

Art. 16

Das Lehrpersonal wird wie auch das übrige Personal von der Rektorin oder vom Rektor angestellt. Eine der Folgen der neuen Rechtsstellung der Institution ist, dass der Rektorin oder dem Rektor die Zuständigkeit übertragen wird, Personal anzustellen und zu verwalten. Die Löhne werden aber weiterhin vom kantonalen Amt für Personal und Organisation verwaltet.

Art. 17

Dieser Artikel ist aus dem HES-SO//FRG und dem UniG übernommen. Auf einen Studienurlaub besteht kein Anspruch; es müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, damit er gewährt wird, doch kann er nicht jeder und jedem gewährt werden: Der Ausdruck «Mitgliedern» ohne bestimmten Artikel bedeutet, dass bestimmte Personalkategorien wie zum Beispiel Lehrbeauftragte oder Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder grundsätzlich keinen Anspruch auf Studienurlaub haben.

Art. 18

Absatz 1:

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gehören an sich nicht zum Lehrpersonal und nehmen daher an dessen Versammlung nicht teil. Dies braucht im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

Die Versammlung kann Vorschläge zu den Tätigkeiten der HEP-PH FR formulieren. Der allgemeine Ausdruck «Tätigkeit» wurde hier verwendet, um allgemein zu bleiben. Es muss allerdings präzisiert werden, dass er die strategischen Optionen nicht mit einschliesst. Die Versammlung ist nicht die geeignete Instanz, um diese Optionen zu behandeln: Die strategischen Fragen werden ohnehin in der Kommission der HEP-PH FR diskutiert, wo die Mitglieder des Lehrpersonals vertreten sind. Diese Kommission hat unter anderem die Aufgabe, den Vorschlag für die Mehrjahresplanung zu verabschieden, der die allgemeinerpolitischen und entwicklungsstrategischen Ziele umfasst, und auf diese Weise eine gewisse institutionelle Kohärenz zu gewährleisten – auch in normativer Hinsicht, da sie auch die Weisungen verabschiedet.

Absatz 3:

Absatz 3 gewährleistet die Weitergabe von Informationen und die Kommunikation. Siehe dazu den Kommentar zu Artikel 13. Es ist zweckmässig und pragmatisch, die Versammlung sowohl als Partner als auch Informationskanal einzubeziehen. Das Pendant für die Mitarbeitenden (Mittelbau und administratives und technisches Personal) ist in den Artikeln 21 und 23 vorgesehen.

Art. 19

Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) sieht eine Kündigungsfrist von drei Monaten vor, wobei in Absatz 2 dazu Folgendes ergänzt wird: «Erfordert es die Funktion, insbesondere beim Lehrpersonal, so kann der Staatsrat für die Kündigung durch Rücktritt eine andere Frist und einen anderen Zeitpunkt festsetzen». Damit will man auf das akademische Leben der HEP-PH FR Rücksicht nehmen; die Mitglieder des Lehrpersonals sollen im Prinzip mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende des akademischen Studienjahres zurücktreten. Für das Lehrpersonal hat diese Frist schon immer gegolten. Für den Mittelbau und das administrative und technische Personal gelten die Fristen des StPG. Siehe auch Artikel 37 HES-SO/FRG.

Art. 20

Die Entwicklung der HEP-PH FR im Bereich der Forschung, wie im Kommentar zu den Artikeln 7, 15 und 29 erwähnt ist, erfordert, dass diese neue Personalkategorie der HEP-PH FR in das Gesetz aufgenommen wird.

Absatz 3:

Zu den Aufgaben der HEP-PH FR gehört es, ein hohes Forschungsniveau aufrechtzuerhalten und dieses stetig zu verbessern. Für alle Hochschulen ist es daher wichtig, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben im Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit der Dozierenden übernehmen. Zudem sorgen die Dozierenden in der HEP-PH FR für die Qualität der Forschung, die sie tragen: Es ist daher nicht Aufgabe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Qualität der Forschung zu gewährleisten. Ihr Pflichtenheft kann ausserdem weitere Aufgaben umfassen (deshalb der Ausdruck «insbesondere»).

Art. 21

Dieser Artikel wurde eingeführt, um das Mitwirkungsrecht auch den Mitgliedern des Mittelbaus zu gewähren. Da diese Mitglieder weniger zahlreich sind, scheint es allerdings zweckmässig, neben der Versammlung des Lehrpersonals und jener des administrativen und technischen Personals nicht noch eine weitere Versammlung zu schaffen, damit die Direktion der HEP-PH FR letztlich nicht zu viele verschiedene Ansprechpartner hat. Die Mitglieder des Mittelbaus nehmen daher an der Versammlung des administrativen und technischen Personals teil. Siehe auch den Kommentar zu den Artikeln 13 und 18.

Art. 22

Der Gesetzesentwurf behandelt neu das gesamte Personal der HEP-PH FR. Das administrative und technische Personal muss daher auch darin erwähnt sein. Diese Personalkategorie umfasst sowohl die Zentralverwaltung, deren Rollen und Aufgaben hier sowie in Artikel 24 spezifiziert werden, als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen und die Direktion der HEP-PH FR.

Art. 23

Die Versammlung des administrativen und technischen Personals (und nicht die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der gewerkschaftliche Aufgaben zukommen) ist als Pendant zur Versammlung des Lehrpersonals vorgesehen. Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem Artikel 18.

4. Kapitel

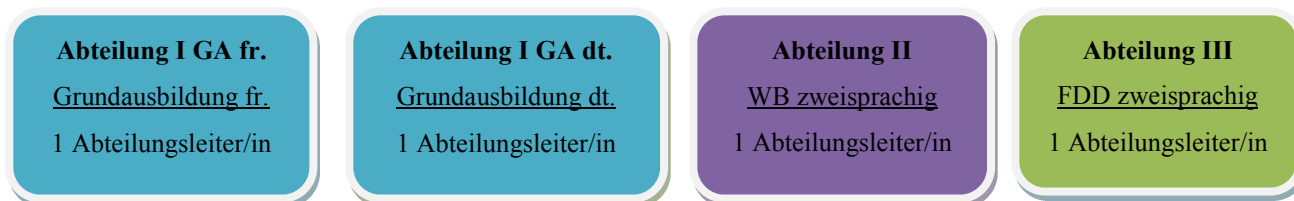
Der Titel setzt den Akzent mehr auf den generellen Aspekt der Struktur; in Artikel 24 werden dann die drei Abteilungen erwähnt.

Art. 24

Dieser Artikel präsentiert die globale Struktur; danach wird jede Abteilung mit ihren Aufträgen und ihrer Organisation in einem eigenen Abschnitt definiert.

Absatz 1:

Das folgende Schema stellt die vorgesehene Struktur der HEP-PH FR dar:



Die Abteilung Grundausbildung (GA) ist zu umfangreich und zu komplex, um zu einer zweisprachigen Einheit fusioniert zu werden. Das Ergebnis sind zwei Abteilungen mit je einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter der jeweiligen Muttersprache.

Der Bereich Weiterbildung (WB) befindet sich aufgrund der jüngsten bildungspolitischen Entwicklungen im Umbruch. Er spielt eine zunehmend wichtige Rolle und erfreut sich wachsender Anerkennung. In der HEP-PH FR soll daher eine neue, zweisprachige Abteilung für die Weiterbildung eingerichtet werden, die auf nationaler Ebene vertreten sein muss. Aufgrund ihrer oder seiner Funktion ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter am besten für diese Vertretungsaufgaben geeignet. Die Mehrheit der schweizerischen PH sehen in ihren gesetzlichen Grundlagen die drei vorgeschlagenen Abteilungen vor: Diese Struktur ist daher allen PH gemein.

Bei den anderen Hochschulen gehört die Forschung zur Abteilung «Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und Dienstleistungen für Dritte». Indem man den Ausdruck «Forschung» an den Anfang des Abteilungstitels «Forschung und Dienstleistungen für Dritte» gesetzt hat, will man ihm mehr Gewicht verleihen. Näheres dazu siehe Kommentar zu Artikel 29.

Es ist sinnvoll, den alten Namen «Pädagogische Ressourcen und Entwicklung» in Anlehnung an das HES-SO//FRG in «Dienstleistungen für Dritte» umzubenennen. Der Hauptauftrag dieses Teils der Abteilung «Forschung und Dienstleistungen für Dritte (FDD)» besteht darin, dem Lehrpersonal und den Studierenden der HEP-PH FR sowie den Lehrpersonen in der Praxis oder einem weiteren Zielpublikum gedruckte Lern- und Lehrmaterialien als Ergänzung zu den offiziellen Lehrmitteln zur Verfügung zu stellen. Das Multimediazentrum bietet ausserdem die Ausleihe aller für den Unterricht gängigen Multimediageräte an. Der Begriff «Dienstleistungen für Dritte» umfasst natürlich auch die Tätigkeiten des Dokumentations- und Multimediazentrums.

Die Abteilungen WB und FDD unterstehen je einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter. Dies hat den Vorteil, dass die Zweisprachigkeit und die Attraktivität dieser Abteilungen gefördert, ihre Identität gestärkt und ihre Ausstrahlung erhöht wird. Ziel dieser neuen Struktur ist, zweisprachige Abteilungen WB und FDD zu schaffen und das Gleichgewicht der Sprachen zu wahren (dieser Begriff wird in Art. 3 Bst. e eingeführt). Für die Abteilung WB hat es demnach z. B. einen deutschsprachigen Abteilungsleiter und eine französischsprachige Stellvertreterin und die umgekehrte Variante für die Abteilung FDD.

Absatz 2:

Es ist logisch, die Verwaltung hier unter dem Thema «Struktur» einzuführen, denn sie ist auch ein Teil davon.

Absatz 3:

Der neue Absatz 3 ermöglicht der HEP-PH FR, Kompetenzzentren oder Organisationseinheiten für sich einzurichten, die entweder dem Direktionsrat oder einer Abteilung zugewiesen sind.

Dieser Absatz wurde ursprünglich für die Fachstelle fri-tic vorgesehen. Die Fachstelle fri-tic ist heute anderswo angegliedert, nämlich an das Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 der EKSD. Dieser Absatz kann jedoch auch auf andere Einheiten der HEP-PH FR angewendet werden, die fachübergreifende Bereiche betreffen und nicht direkt einer einzigen Abteilung zugewiesen werden können, wie die Qualitätssicherung.

Die Zuständigkeit, die Statuten dieser Kompetenzzentren oder Organisationseinheiten zu verabschieden, wurde dem Direktionsrat der HEP-PH FR zugeteilt; doch müssen sie von der Kommission der HEP-PH FR genehmigt werden (Art. 37). Tatsächlich hat die Rechtspersönlichkeit eine gewisse Autonomie der Institution zur Folge: Die HEP-PH FR soll sich intern organisieren und Kompetenzzentren oder Einheiten schaffen können, und dies innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen und finanziellen Rahmens, ohne den Weg über die EKSD oder den Staatsrat gehen zu müssen.

Art. 25

Absatz 1:

Der Begriff «Primarstufe» entstammt der Terminologie von HarmoS (Art. 6): Er umfasst die Jahre 1–8 H (früher die 2 Kindergartenjahre, 1–2 KG, und die 6 Jahre Primarschule, 1–6 PS) und schliesst also den Kindergarten mit ein. Siehe auch den Kommentar zu Artikel 3.

Die Studienpläne für die Grundausbildung werden vom Direktionsrat erarbeitet (Art. 37 Bst. f), der diese Aufgabe auch den Abteilungsleiterinnen oder -leitern der Grundausbildung übertragen kann. Danach werden sie auf Antrag der Kommission der HEP-PH FR (Art. 35 Bst. o), in der die Vertreterinnen und Vertreter der HEP-PH FR Einsitz nehmen, von der EKSD genehmigt (Art. 31 Bst. c). Die Studienpläne müssen den interkantonalen Vereinbarungen über die Anerkennung der Diplome entsprechen.

Absatz 2:

Wie bereits erwähnt, sind die Dozierenden der Grundausbildung für die Forschung auf diesem Gebiet zuständig. Tatsächlich sind sie die Träger dieser Forschung; sie können aber eine methodologische Unterstützung von der Abteilung FDD erhalten. Die Dozierenden können sich in Forschungseinheiten zu bestimmten Themen zusammenfinden.

Absatz 3:

Absatz 3 bezieht sich auf die Ausbildung zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe 1 und auf die verschiedenen gemeinsamen Ausbildungen, die zusammen mit der Universität organisiert werden.

Art. 26

Dieser Artikel wurde überarbeitet, um einen allgemeineren Ausdruck (akademische Grade/Titel) zu wählen. Siehe auch die Bemerkung über den Ausdruck «Primarstufe» im Kommentar zu Artikel 25 hervor.

Art. 27

Dieser Artikel wurde aus dem revidierten UniG übernommen. Denn das PHG enthielt bisher keine Bestimmung über den Schutz der von der HEP-PH FR verliehenen Titel. Fehlt eine solche Bestimmung, so können auch Unberechtigte diese Titel tragen, ohne eine Sanktion zu befürchten, soweit nicht gleichzeitig die Voraussetzungen einer Widerhandlung gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb oder eines Betrugs erfüllt sind. Um die akademischen Grade und Titel der HEP-PH FR vor einer irreführenden oder verwirrenden Benutzung zu schützen und so zur Bekämpfung von Titelfälschungen beizutragen, sind die Grade und Titel im PHFG oder in den Ausführungsbestimmungen definiert und durch das Gesetz geschützt. Der Gesetzesentwurf sieht eine Strafbestimmung vor, die mit Busse bestraft, wer den Titelschutz der HEP-PH FR verletzt. Anzumerken ist, dass die Bezeichnung «Pädagogische Hochschule» wie auch die Bezeichnungen der anderen Hochschulen demnächst auf nationaler Ebene durch das HFKG geschützt sein werden.

Art. 28

Absatz 1:

Der allgemeine Ausdruck «Personal» wurde für mehr terminologische Klarheit gewählt und auch, weil sich das Fort- und Weiterbildungsangebot (Zertifikatslehrgänge) an ein breites Publikum richten kann: sowohl an Lehrpersonen der Primarstufe als auch an das Lehrpersonal der Orientierungsschulen oder an ihre Kader, an die Schulverantwortlichen, an das Personal der HEP-PH FR usw. Die Personen, die für Fort- oder Weiterbildungskurse eingeschrieben sind, werden als «andere Personen in Ausbildung» im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 betrachtet.

Eine Zusammenarbeit mit der Universität und anderen Bildungsinstitutionen sowie mit den Ämtern der EKSD ist in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d ausdrücklich vorgesehen und erfolgt über Zusammenarbeitsvereinbarungen.

Absatz 2:

Ein Beispiel für eine Aufgabe im Sinn von Absatz 2 wäre eine Ausbildung für ein besonderes Zielpublikum, d. h. für ein anderes als das in Absatz 1 erwähnte, etwa für die Eltern der Schülerinnen und Schüler.

Art. 29

Absatz 1:

Zu den Aufgaben der Abteilung FDD gehören die Unterstützung und Valorisierung der Forschungstätigkeiten der Dozierenden.

Die Forschungsverantwortlichen dieser Abteilung haben seit der Gründung der HEP-PH FR in 2011 bis heute zahlreiche Forschungsarbeiten selbst ausgeführt, weil die HEP-PH FR eine junge Institution war und diese Tätigkeit während einer Übergangsperiode entwickelt werden musste. Es mussten Forschungsprojekte initiiert werden, um nationale Förderbeiträge für die Forschung in den PH zu erhalten (Fonds DORE) und den Hochschulstatus zu sichern. Nun müssen die Dozierenden in der PH die Träger der Forschung sein. Heute ist die Mehrheit der Dozierenden in der Führung von Forschungsprojekten ausgebildet. Diese Aufgabe ist Teil ihres Pflichtenhefts.

Nach dem HFKG und dem Masterplan der PH wird eine starke Verbindung zwischen Forschung und Lehre angestrebt – konkretisiert in Form von Lehr- und Forschungseinheiten. Dies sollte ein zentrales Akkreditierungselement sein. Damit diese Institutionen akkreditiert werden können und ihren Hochschulstatus behalten, ist es wichtig, dass die Dozierenden der HEP-PH FR Forschung betreiben.

Die Akkreditierungsrichtlinien sind in Erarbeitung und werden von den im HFKG geschaffenen Organen verabschiedet. In den Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz zur Akkreditierung im universitären Hochschulbereich der Schweiz vom 28. Juni 2007 werden die Kriterien der aktuellen Akkreditierung präzisiert. In Artikel 3 ebendieser Richtlinien werden die Bedingungen zur institutionellen Akkreditierung für Hochschulen, die einen Bachelor ausstellen, formuliert (trifft für die HEP-PH FR zu).

«Eine Institution kann als Institution im universitären Hochschulbereich, die Bachelorstudiengänge anbietet, akkreditiert werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- > (...);
- > Sie verfügt über ein eigenes Forschungsbudget, das den Professoren und Professorinnen eine Forschungstätigkeit von durchschnittlich mindestens 20 Prozent der Arbeitszeit erlaubt.
- > Sie erfüllt die Qualitätsstandards nach Artikel 9 dieser Richtlinien.»

Artikel 9 betrifft die Forschung und weist darauf hin, dass die «Auswahl-, Ernennungs- und Beförderungsverfahren für das wissenschaftliche Personal reglementiert sind und öffentlich kommuniziert werden. Beim Lehrkörper werden sowohl didaktische Kompetenzen als auch wissenschaftliche Qualifikationen berücksichtigt.»

Vor diesem Hintergrund fällt die Folgerung leicht, dass es somit Sache der Dozentinnen und Dozenten von Pädagogischen Hochschulen ist, Forschungsarbeiten zu steuern – sowohl auf der Basis ihrer didaktischen als auch ihrer wissenschaftlichen Fähigkeiten. Infolgedessen entspricht die Schaffung eines eigenen Bereichs, der ausschliesslich aus Forscherinnen und Forschern besteht, nicht den Anforderungen der institutionellen Akkreditierung. Die Abteilung FDD kann der Forschungsaufgabe im vorgegebenen föderalen Rahmen nur gerecht werden, wenn sie Forschungsaktivitäten von Dozierenden unterstützt und valorisiert.

Nun geht es darum, den Tertiarisierungsprozess abzuschliessen (Verbindung Lehre-Forschung), indem eine solide Unterstützung für die Forschung von Professorinnen, Professoren und Einheiten aufgebaut wird. Das übergeordnete Ziel ist die Schaffung von Lehr- und Forschungseinheiten, um die Verbindung «Lehre-Forschung» vermehrt zu stärken. Die Wichtigkeit dieser Verbindung soll hier ausdrücklich betont werden, denn sie hat eine unmittelbare Auswirkung auf die Ausbildungsqualität und erlaubt eine bessere Integration der Studierenden in die Forschungsaktivitäten der Institution. Diese Verbindung kann sich nur mit Lehr- und Forschungseinheiten voll entfalten.

Die Dozierenden der HEP-PH FR sind in zahlreichen Forschungsprojekten engagiert. Die HEP-PH FR hat im Übrigen mehrere schweizerische Förderbeiträge und einen Förderbeitrag der Europäischen Union erhalten. Zu erwähnen sind auch das Institut für Mehrsprachigkeit und die verschiedenen Kompetenzzentren, die die HEP-PH FR in Sprach- und Nachhaltigkeitsdidaktik erhalten hat. Im Übrigen ist die HEP-PH FR auf diesem Gebiet im Vergleich mit den anderen PH gut platziert.

Tatsächlich war der Direktionsrat der HEP-PH FR stets bestrebt, das Forschungspotential der Institution zu steigern. Er betonte folgende Schwerpunkte:

- > Er unterstützte mehrere Dozierende während ihrer Doktorarbeit. Aktuell haben sechs Personen ein Doktorat gemacht (seit 2007) und fünf Personen sind daran, ihre Doktorarbeit abzuschliessen.
- > Im Rahmen der Personalpolitik förderte er die Anstellung von kompetenten Mitarbeitenden im Forschungsbereich (Doktorat, Publikationen usw.).

- > Er setzte sich gemeinsam mit der Universität Freiburg für die Schaffung des Instituts für Mehrsprachigkeit ein, das in der Folge ein Mandat des Bundesrats für den Aufbau des Wissenschaftlichen Kompetenzzentrums für Mehrsprachigkeit erhielt.
- > Er unterstützte gemeinsame Forschungsprojekte der Universität Freiburg und der HEP-PH FR.
- > Er hat Forschungseinheiten geschaffen, wobei die Forschungsteams von erfahrenen Dozierenden sowie Forscherinnen und Forschern geführt werden.

Die durch den Direktionsrat der HEP-PH FR verfolgte Strategie ist somit Teil eines nationalen Programms, das im HFKG zum Ausdruck kommt. Die aktuelle Forschungssituation an der HEP-PH FR kann insofern nicht mehr mit der Ausgangssituation verglichen werden.

Diese Argumente plädieren demnach für einen Verzicht auf die aktuelle Forschungsstelle, die sich ganz auf die Forschung der jeweiligen Stellenmitglieder konzentriert. Die aktuelle Forschungsstelle soll durch eine Unterstützungs- und Valorisierungsstelle in Bezug auf die Forschung des gesamten Lehrkörpers ersetzt werden. Diese Unterstützung wird insbesondere durch die folgenden Punkte ausgedrückt:

- > ein Coaching der «jungen Doktorandinnen und Doktoranden» im Hinblick auf Drittmittelgewinnung;
- > die Koordination der Forschungseinheiten, Unterstützung in ihren Entwicklungsprozessen und der Valorisierung ihrer Arbeiten;
- > Unterstützung für die Bildung von weiteren Forschungseinheiten;
- > Fortsetzung der Bildung zur Entwicklung der Forschungsqualitäten von Professorinnen und Professoren;
- > die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Networking, «Wissenschaftliche Wachsamkeit» (*veille scientifique*) in den Bereichen Forschung und Forschungspolitik;
- > administrative Führung (Budget und Personal) der Forschungseinheiten.

Eine weitere Aufgabe der Abteilung FDD ist die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien für die Personen, die insbesondere im obligatorischen Unterricht oder an der HEP-PH FR tätig sind. Damit wird auf den Auftrag des Dokumentations- und Multimediazentrums Bezug genommen, dem Lehrpersonal und den Studierenden der HEP-PH FR, den Lehrpersonen in der Praxis oder einem weiteren Zielpublikum Lehr- und Lernmaterialien als Ergänzung zu den offiziellen Lehrmitteln der EKSD bereitzustellen. Siehe auch Kommentar zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Absatz 2:

Ein Beispiel für eine weitere Aufgabe im Sinne dieses Absatzes könnte die Entwicklung und/oder die Produktion einer elektronischen Ressource im Auftrag der EKSD sein.

Absatz 3:

Die Abteilung untersteht einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter.

Zur Organisation ist anzufügen, dass die Abteilung heute aus zwei Diensten besteht: Der eine ist im Bereich der Forschung tätig und der andere im Bereich der Lehr- und Lernmaterialien. Dies wird im Gesetz nicht erwähnt, weil es keinen Gesetzesrang hat. Hingegen sollen diese Aspekte in den Ausführungsbestimmungen behandelt werden.

Die beiden Dienste der Abteilung FDD, von denen sich einer bereits zu einer zweisprachigen Einheit entwickelt hat, unterstehen je einer oder einem Verantwortlichen, deren Befugnisse in den Ausführungsbestimmungen zu regeln sein werden.

5. Kapitel

Die Kompetenzen jedes Organs wurden unter folgenden Aspekten überarbeitet:

- > die Ausstattung der HEP-PH FR mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- > die bei der Vernehmlassung eingegangenen Bemerkungen;
- > das HES-SO//FRG;
- > das UniG.

Damit die HEP-PH FR ihre Autonomie ausüben kann, werden Zuständigkeiten des Staatsrats oder der EKSD auf die Institution übertragen und entweder der Kommission der HEP-PH FR oder ihrer Direktion zugeteilt (beispielsweise die Anstellung des Personals durch die Rektorin oder den Rektor). Die Rolle der Rektorin oder des Rektors wird ebenfalls etwas gestärkt.

Art. 30

Dieser Artikel wurde infolge der Einführung von Artikel 2 «Aufsicht» geändert und lehnt sich im Text und in der Logik an das HES-SO//FRG an. Die Zuständigkeiten des Staatsrats wurden zur besseren Übersicht in einem Artikel zusammengeführt und sind nicht mehr über verschiedene Artikel des Gesetzesentwurfs verteilt.

Absatz 1:

Da von «Reglementen» und nicht von Ausführungsbestimmungen die Rede ist, sind hier nicht nur die Ausführungsbestimmungen zum PHFG gemeint.

Absatz 2 Bst. f:

Gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal stellt der Staatsrat die Direktorinnen und Direktoren der Anstalten an. Die HEP-PH FR erwirbt die Rechtspersönlichkeit, und ihre Rektorin oder ihr Rektor wird in dieser Funktion angestellt. Es handelt sich nicht um eine Wahl wie an der Universität, wo die Rektorin oder der Rektor vom Senat gewählt wird.

Art. 31

Der Kommentar zu Artikel 30 gilt hier sinngemäss.

Absatz 2 Bst. c:

Die EKSD genehmigt die Studienpläne der HEP-PH FR und der Universität für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (vgl. Art. 6). Für die HEP-PH FR genehmigt sie heute die Studienpläne der Grundausbildung (Ausbildung der Lehrpersonen der Primarstufe); für die Ausbildungs- und Tätigkeitsprogramme (detaillierter) ist dagegen die Direktion der Hochschule zuständig. Die Studienpläne stimmen mit den interkantonalen Reglementen über die Anerkennung der Diplome überein.

Art. 32

Ein Organ muss die Verantwortung für seine Verwaltungsentscheide wahrnehmen und tragen können. Ebenso soll es eine gewisse Bedeutung haben und ihm sollen weitere Dienststellen unterstellt sein, damit es in einem Gesetz erwähnt wird.

Deshalb sind weder die Versammlungen des Lehrpersonals und des administrativen und technischen Personals sowie der Studierenden in diesem Gesetzesentwurf als Organ aufgeführt noch die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung oder der Dienste. All diese Funktionen mit den dazugehörigen Aufgaben und Zuständigkeiten werden in den Ausführungsbestimmungen näher beschrieben. Was die Aufteilung der Kompetenzen angeht, ermöglicht der Gesetzesentwurf ein

gutes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Funktionen innerhalb der HEP-PH FR, zwischen den Sprachgemeinschaften und zwischen Lehrpersonal, administrativem und technischem Personal sowie Studierenden.

Art. 33

Die Kommission der HEP-PH FR ist künftig das oberste beschlussfassende Organ. Ihre Zusammensetzung, ihre Arbeitsweise und ihre Befugnisse ähneln denen des Senats der Universität Freiburg. Die Kommission fungiert auch als Verbindung zu den Kantonsbehörden.

Die Kommission besteht aus 12 Mitgliedern. Die Parität zwischen internen und externen Mitgliedern, das sprachliche Gleichgewicht und die ausgewogene Vertretung der drei Versammlungen werden gewahrt. Die Grösse der Kommission trägt zu ihrer Wirksamkeit bei und garantiert, dass die Meinungen der Mitglieder der HEP-PH FR und der Vertreterinnen und Vertreter der Kantonspolitik (Grosser Rat) und der Zivilgesellschaft (z. B. aus dem Kreis der an der Schule tätigen Personen) angehört werden.

Die Änderungen werden grösstenteils aus dem UniG und dem HES-SO//FRG übernommen; in diesen beiden Gesetzen ist nicht vorgesehen, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion den Vorsitz innehat. Die Mitglieder der EKSD und des Direktionsrats können den Sitzungen beiwohnen, aber mit beratender Stimme. In der Tat ist es angesichts der Autonomie der Institution wichtig, dass die Kommission eine gewisse Unabhängigkeit behält.

Art. 34

Angesichts der zahlenmässigen Parität zwischen internen und externen Mitgliedern wird vorgeschlagen, dass der Staatsrat die Präsidentin oder den Präsidenten ernennt und dass sich die Kommission im Übrigen selbst organisiert.

Art. 35

Die Befugnisse der Kommission werden ausgeweitet, nachdem die HEP-PH FR neu mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. In der Tat kommt ihr mehr die Rolle der «Aufsicht und Kontrolle» zu, wie z. B. dem Senat der Universität. Die Kommission ist ausserdem eher ein «legislatives» Organ (vergleichbar mit einer Gemeindeversammlung) und steht als solches der Direktion der HEP-PH FR (Direktionsrat und Rektorin oder Rektor), der «Exekutiven» (vergleichbar mit einem Gemeinderat), gegenüber.

Die Kompetenzen sind in spezifische Kategorien unterteilt: strategische, qualitätsbezogene, finanzielle, personalbezogene und legislative Kompetenzen. Die Kommission muss neu die Charta, den Tätigkeitsbericht, die Organisationsreglemente der Versammlungen, die Weisungen, die Statuten der Kompetenzzentren und das Qualitätsmanagementsystem genehmigen und im Einvernehmen mit dem Direktionsrat die allgemeine Politik, die Tätigkeit, die Kurse sowie den Betrieb der HEP-PH FR ganz oder teilweise einer regelmässigen Evaluation unterziehen.

Art. 36

Der Direktionsrat ist ein weiteres Organ der HEP-PH FR. Er zählt fünf Personen: die Rektorin oder der Rektor und die vier Abteilungsleiterinnen und -leiter.

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung nimmt an den Sitzungen teil. Ihre oder seine Anwesenheit ist für den guten Betrieb der Institution unerlässlich. Ausserdem kann der Direktionsrat zur Behandlung von Themen, die auf der Tagesordnung stehen, die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten und Kompetenzzentren beiziehen.

Art. 37

Absatz 1:

Im Rahmen der weiter oben erwähnten Gutachten wurden auch die Befugnisse des Direktionsrats sowie die Aufgaben der einzelnen Organe überprüft. Sie wurden nach Massgabe der gegenseitigen Aufgaben und der Rechtspersönlichkeit, mit der die HEP-PH FR ausgestattet wird, überdacht und neu formuliert. Ausserdem beruhen einige Bestimmungen auch auf dem HES-SO//FRG und dem UniG.

Buchstabe f regelt die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Studienpläne. Im Direktionsrat sitzen die Abteilungsleiterinnen und -leiter, die diese Studiengänge tragen und umsetzen. Allerdings wird die Zuständigkeit dem Direktionsrat zugeteilt, damit eine gewisse Kohärenz mit der Forschung und der Weiterbildung gewährleistet wird. Es steht ihm jedoch frei, die Erarbeitung in einer ersten Phase an die Abteilungsleiterinnen und -leiter zu delegieren.

Die Buchstaben h und i übertragen dem Direktionsrat die Kompetenz, für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, Disziplinar massnahmen zu ergreifen und für die Anwendung des Gesetzes und der Reglemente zu sorgen. Ein Entscheid scheint objektiver und stärker, wenn ihn ein Organ fällt, das aus fünf Personen besteht, statt die Rektorin oder der Rektor alleine.

Absatz 2:

Da die HEP-PH FR mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird, geht diese Restkompetenz bzw. gehen die Restbefugnisse von der EKSD auf den Direktionsrat über. Im ersten Entwurf wurde erwogen, die Restkompetenz der Rektorin oder dem Rektor zu übertragen; in der neuen Version wird sie jedoch dem Direktionsrat übertragen, um die Kompetenzen mit Rücksicht auf die Interessen aller Beteiligten bestmöglich aufzuteilen und sie nicht in die Hände einer einzigen Person zu legen.

Art. 38

Die Rektorin oder der Rektor ist vollamtlich tätig. Wer dieses Amt übernimmt, bleibt künftig nicht mehr Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Grundausbildung: Da die Arbeitslast zu gross ist, können die beiden Funktionen nicht kumuliert werden.

Eine Stärkung der Autonomie und der Befugnisse der Direktion der HEP-PH FR ist erforderlich, um eine hochstehende Tertiärausbildung zu gewährleisten – und diese Stärkung führt über eine stärkere Führung der Institution, über eine starke Direktion, mit einer vollamtlichen Rektorin oder einem vollamtlichen Rektor an ihrer Spitze. Die Rektorin oder der Rektor wird auf Antrag der EKSD vom Staatsrat angestellt; die EKSD wird vorgängig das Profil festlegen und die Stelle ausschreiben, und die Kommission der HEP-PH FR wird dazu konsultiert.

Das Amt ist nicht mehr auf vier Jahre befristet, wie dies bereits in den übrigen PH und Hochschulen gilt; diese Regelung wurde somit übernommen. Auch die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Direktionsrats ist nicht mehr befristet.

Art. 39

Im Rahmen der oben erwähnten Gutachten wurden auch die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors überprüft, wobei der Entscheid berücksichtigt wurde, ihre oder seine Stellung zu stärken. Berücksichtigt wurden auch die Kompetenzen, die den anderen Organen und insbesondere der Kommission der HEP-PH FR, dem Direktionsrat und der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung zugeteilt werden. Auch dieser Artikel geht auf das HES-SO//FRG und das UniG zurück.

Die Kompetenzen der Rektorin oder des Rektors wurden in den folgenden Bereichen gestärkt: Führung der Institution, strategische Steuerung, finanzielle und administrative Verantwortung, Anstellung und Führung des Personals einschliesslich der Abteilungsleiterinnen und -leiter, deren Anstellung sie oder er bei der Kommission der HEP-PH FR beantragt, sowie Kommunikation und Vertretung.

Art. 40 und 41

Die Abteilungsleiterinnen und -leiter werden auf Vorschlag der Kommission der HEP-PH FR von der Rektorin oder vom Rektor angestellt: Da die Hochschule neu mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, gehört die Anstellung des neuen Personals nun zu den Aufgaben der Rektorin oder des Rektors. Die Abteilungsleiterinnen und -leiter sind der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterstellt.

Sie müssen nicht mehr zwingend aus dem Lehrpersonal oder unter den Leiterinnen und Leitern der Dienste ausgewählt werden. Die Abteilungsleiterinnen und -leiter können, müssen aber nicht, zusätzlich zu ihren administrativen Aufgaben eine Lehrtätigkeit ausüben: In diesem Fall erhalten sie eine Bewilligung, neben ihren Hauptaufgaben diese Nebentätigkeit auszuüben.

Ihre Aufgaben wurden entsprechend den Ergebnissen der oben erwähnten Gutachten überprüft und neu gestützt auf Artikel 56 des Gesetzes über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung allgemein formuliert.

Gemäss Buchstabe a gewährleistet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter die Erfüllung der Leistungen und Ziele, die sie oder er für ihre oder seine Abteilung festlegt: Darunter versteht man z. B. das Umsetzen eines Studienplans, die Festlegung des Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans für die Studierenden gemäss dem Studiengang und der Pflichtenhefte des Lehrpersonals, die Anwendung eines neuen Reglements usw. Natürlich werden diese Ziele im Direktionsrat diskutiert, da dieser den Entwurf der Mehrjahresplanung einschliesslich der allgemeinpolitischen und entwicklungsstrategischen Ziele der HEP-PH FR erarbeitet. Auch ist es nicht die Aufgabe der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters, die Qualität der Leistungen ihrer oder seiner Abteilung selber zu kontrollieren, sondern sie oder er sorgt für die «Entwicklung ihrer Qualität». Sie oder er «unterzieht sie periodisch einer Evaluation» und beauftragt dazu ein internes oder externes Organ, das seinerseits diese Kontrolle durchführt. Dies wird im Qualitätsmanagementsystem festgelegt sein, das vom Direktionsrat erarbeitet und von der Kommission der HEP-PH FR genehmigt wird.

6. Kapitel

Diese Artikel basieren auf dem HES-SO//FRG (Art. 59 ff.).

Art. 42

Dieser Artikel wurde infolge der Änderungen von Artikel 12 über die Gebühren und besonderen Beiträge angepasst.

Art. 43

Absatz 1:

Das Prinzip des Globalbudgets existierte bereits im PHG. Es ist auch in Artikel 62 HES-SO//FRG vorgesehen. Das Globalbudget beruht auf der Mehrjahresplanung, die die HEP-PH FR dem Staatsrat vorlegt und zu der die Direktion Stellung nimmt. Der Staatsrat genehmigt die Mehrjahresplanung und beschliesst das Globalbudget. Die Kommission der HEP-PH FR ihrerseits verabschiedet die Planung zuhanden des Staatsrats.

Absatz 2:

Das Budget muss gemäss den kantonalen Vorgaben und dem Kontenplan vorgelegt werden.

Absatz 3:

Die HEP-PH FR verfügt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der ihr übertragenen Aufgaben in der pädagogischen Bildung und Entwicklung frei über das Globalbudget. Somit ist der gesetzliche Rahmen in Bezug auf das Finanzielle abgesteckt. Darüber hinaus übt der Staatsrat durch die EKSD die Oberaufsicht über die HEP-PH FR aus (vgl. Art. 2). Dies ist auch für die anderen Hochschulen so geregelt.

Art. 44

Die Rechnung muss gemäss den kantonalen Vorgaben und dem Kontenplan vorgelegt werden. Angesichts der neuen Rechtsstellung der HEP-PH FR muss eine Revisionsstelle bezeichnet werden, die extern sein kann.

Art. 45

Dieser neue Artikel entspricht Artikel 66 HES-SO//FRG.

7. Kapitel, Art. 46–52

Die Artikel 46–52 sind den Rechtsmitteln gewidmet und enthalten im Vergleich zum PHG bloss formelle Änderungen. Obwohl die Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird, wird angesichts der Grösse der Institution und der geringen Anzahl Beschwerden keine neue Beschwerdekommision vorgesehen. Aus Gründen der Einfachheit, Raschheit der Bearbeitung und Verfahrensökonomie wird daher das System beibehalten, wonach die EKSD – nach der Einsprache beim Direktionsrat der Hochschule – die erste Beschwerdeinstanz und das Kantonsgericht die zweite Beschwerdeinstanz ist.

8. Kapitel, Art. 53–55

Diese Artikel ersetzen die bisherigen Schluss- und Übergangsbestimmungen.

4 ZEITPLAN DER UMSETZUNG

4.1 Gesetz

Der Zeitplan der Revision sieht folgendermassen aus: Je nachdem, wie die Beratungen im Grossen Rat ablaufen, könnte das Gesetz – nach der Abstimmung im Grossen Rat und nach Ablauf der Referendumsfrist – im August 2015 oder im Januar 2016 in Kraft treten.

Der gesetzliche Kontext der HEP-PH FR hat sich in der letzten Zeit stark entwickelt. Zum einen tritt das HFKG im Jahr 2015 in Kraft und zum andern hat der Grosse Rat kürzlich die anderen Gesetze über die Hochschulen (HES-SO//FRG und UniG) verabschiedet. Die Anforderungen des HFKG sind zwingend einzuhalten, damit die pädagogische Hochschule im Kanton Freiburg bestehen bleibt.

Aufgrund der für die Revision des PHG benötigten Zeit wurden mit den Mitgliedern der Direktion der HEP-PH FR unbefristete Verträge abgeschlossen, die nur durch eine Stellenstreichung widerrufen werden können. Einige Mitglieder der Direktion werden ihre Stelle aus verschiedenen Gründen in Kürze verlassen. Eine formelle Ausschreibung all dieser Stellen, wie in der vorgängigen Botschaft zum Revisionsentwurf angekündigt worden war, der im Juni 2013 in die Vernehmlassung ging, wäre somit eine Alibiübung, weil die EKSD gesetzlich verpflichtet ist, diese Personen wieder anzustellen.

4.2 Reglementarische Rechtsgrundlage

Es gibt heute mehrere Verordnungen und Reglemente: über die Aufnahme, die Prüfungsgebühren und die Entschädigungen der Prüfungsjurys, das Studium, die Weiterbildung usw. Zur Vereinheitlichung der Terminologie wurde im ganzen Gesetzesentwurf der Ausdruck «Ausführungsbestimmungen» verwendet. Die Ausführungsbestimmungen werden wahrscheinlich verschiedene Rechtsgrundlagen umfassen, wie etwa ein Zulassungsreglement, ein Studienreglement, ein Personalreglement usw. Es ist jedoch noch zu früh, um genau sagen zu können, welche Rechtsgrundlagen dann schliesslich erlassen werden müssen.

5 PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.1 Personelle Auswirkungen

Infolge der unter Punkt 2.3 aufgeführten Ergebnisse und Vorschläge beschloss die EKSD mit der Zustimmung des Staatsrats, die neue Direktionsstruktur einzuführen und ihre Wirksamkeit zu prüfen. Sie stellte eine Leiterin der Verwaltung ein, um den Direktionsrat operationell zu entlasten und eine effiziente Verwaltung der Einrichtung zu gewährleisten. Eine solche Funktion besteht in allen Schulen und Hochschulen und hat sich bewährt. Die ausgeschriebene Stelle wurde mit einem bestehenden halben Pensum und einem im Budget 2008 gewährten halben Pensum geschaffen.

Angesichts der überzeugenden Ergebnisse dieser Anstellung und der Notwendigkeit, die HEP-PH FR zunehmend in der Schweizer Hochschullandschaft zu positionieren, was durch die Vertretungstätigkeit der Direktion der HEP-PH FR auf kantonaler und interkantonaler Ebene geschieht, beschloss die EKSD mit der Zustimmung des Staatsrats, das Experiment fortzusetzen und einen Abteilungsleiter für die französischsprachige Grundausbildung einzustellen. Auf diese Weise wurde die Rektorin entlastet und konnte sich ausschliesslich ihren eigenen Aufgaben widmen. Die Stelle wurde im Budget 2008 zugesprochen und der neue Abteilungsleiter wurde per Ende 2008 mit einem befristeten Vertrag eingestellt.

Für die Schaffung einer neuen Abteilung II (Weiterbildung) sind keine VZÄ zu beantragen. Die Stelle der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters existierte nämlich bereits für den deutschsprachigen Teil der ehemaligen Abteilung «Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung», die dann fusionierte und zweisprachig wurde.

Zusammenfassend ergibt sich heute aus der vorgeschlagenen Gesetzesänderung kein zusätzlicher Bedarf an VZÄ oder Infrastrukturen.

Es sind bereits Synergien erzielt worden (Weiterbildung, Informatikmanagement) und weitere Formen der Zusammenarbeit sind geplant (Bereitstellen von Material und technischen Ressourcen für die Schulen und die Lehrpersonen). Der Direktionsrat der HEP-PH FR hat vom Staatsrat den Auftrag erhalten, sämtliche Möglichkeiten für die Nutzung des gesamten internen Synergie- und Kooperationspotenzials zu prüfen.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Die HEP-PH FR ist bereits in das Finanzsystem des Kantons integriert. In diesem Punkt hat die Gesetzesrevision daher keine nennenswerten Änderungen zur Folge.

6 AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung im Sinne von Artikel 197 Grossratsgesetz erfolgte gemäss der kantonalen Strategie Nachhaltige Entwicklung mit dem Kompass 21 und stützt sich auf den Vergleich zwischen der heutigen und der angestrebten Situation, die sich durch die Totalrevision

des Gesetzes ergibt. Die Revision entfaltet ihre Wirkung im gesellschaftlichen – und in einem geringeren Ausmass – im wirtschaftlichen Bereich, aber nicht im Umweltbereich. Die Auswirkungen betreffen hauptsächlich die folgenden drei Aspekte:

- > Vereinfachung der Organisation der HEP-PH FR, indem die Struktur jeder Abteilung und Einheit geklärt wird;
- > Verbesserung der Führung der Institution, insbesondere durch die klarere Darstellung der Aufträge und Kompetenzen der Direktionsorgane;
- > bessere Gliederung der Kompetenzen der zentralen Organe der HEP-PH FR, die hauptsächlich Aufgaben im Bereich der strategischen Optionen und der Institutionsleitung wahrnehmen, und der Abteilungen für Ausbildung, Weiterbildung und Forschung und Dienstleistungen für Dritte.

Die strukturelle Verbesserung sollte dazu beitragen, die Positionierung der HEP-PH FR auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene zu stärken.

7 AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN STAAT UND GEMEINDEN

Der Gesetzesentwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

8 VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT, VEREINBARKEIT MIT BUNDESRECHT UND EUROPÄISCHEM RECHT

Der Gesetzesentwurf ist mit dem einschlägigen Bundesrecht vereinbar. Er steht im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004, insbesondere im Bereich der höheren Bildung und der Forschung, der Gleichstellung und der Sprachen.

Er ist mit den Vorschriften der EU vereinbar.

9 UNTERSTELLUNG UNTER DAS GESETZES- ODER FINANZREFERENDUM

Dieses Gesetz untersteht dem (fakultativen) Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

10 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Als erstes ist daran zu erinnern, dass die Grossräte André Schneuwly und Markus Zosso mit ihrem am 7. Mai 2012 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat über die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Kanton Freiburg (gegenwärtiger Stand und Zukunftspläne) den Staatsrat baten, einen Bericht über die aktuelle Situation der Pädagogischen Hochschule Freiburg, ihre Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg und die Zukunftspläne für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Freiburg zu verfassen. Diesen Aspekten wurde in der vorliegenden Botschaft daher besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Sodann drängen die – einleitend erwähnten – jüngsten bildungspolitischen Entwicklungen die PH zur Zusammenarbeit, verschärfen aber auch den Wettbewerb unter ihnen, so dass diese sich mit ihren jeweiligen Vorzügen und Fachkompetenzen zu profilieren versuchen. Um die HEP-PH FR in der Schweizer Hochschullandschaft zu positionieren und den künftigen Lehrerinnen und Lehrern unseres Kantons eine hochstehende Ausbildung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die Führung der Einrichtung gestärkt wird. Es geht daher darum, die Autonomie der HEP-PH FR und die Kompetenzen ihrer Direktion zu stärken. Diese Entwicklung ist nötig, um eine hochstehende

Tertiärausbildung zu gewährleisten, die die Qualitätssicherung aufrechterhält und die zahlreichen Vorzüge unserer PH, darunter die Zweisprachigkeit, hervorhebt.

Deshalb wird ein Gesetzesentwurf vorgeschlagen, der den heutigen Erfordernissen und Anforderungen angepasst ist. Der Entwurf enthält einige Änderungen an der heutigen Funktionsweise der HEP-PH FR, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation, die verbessert werden muss, und der neuen Direktionsstruktur, die gestärkt werden muss.
